

**Vereinbarung gemäß § 18 FAO über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Medizinrecht sowie über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Erbrecht**

**zwischen  
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
und  
der Rechtsanwaltskammer Thüringen**

**I.**

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und die Rechtsanwaltskammer Thüringen bilden jeweils einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung Medizinrecht sowie zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung Erbrecht.

**II.**

Das Verfahren dieser Prüfungsausschüsse wird durch die FAO und die Geschäftsordnung des jeweiligen Prüfungsausschüsse geregelt (§ 17 Abs. 6 FAO).

**III.**

Der **Ausschuss Medizinrecht** besteht aus:  
4 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern  
Ein Mitglied entstammt der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

Der **Ausschuss Erbrecht** besteht aus:  
4 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern  
Ein Mitglied entstammt der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

**IV**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beider Ausschüsse werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gemäß Ziffer III. bestellt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestellt das Thüringer Mitglied.

**V**

Das Verfahren innerhalb der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.  
Die Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch Wahl innerhalb des Ausschusses.

**VI.**

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen an die für die Antragsteller zuständige Rechtsanwaltskammer zu richten.

Die Geschäftsstelle der zuständigen Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter.

Der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main obliegt die Geschäftsführung.

## VII

Die Entschädigung der Ausschussmitglieder richtet sich nach der jeweiligen Entschädigungssatzung der Kammer, der das Ausschussmitglied angehört.

Eine Gebühr in Höhe von 128,00 € ist von der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit jedem Fachanwaltsantrag, den ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen stellt, an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu übermitteln. Damit sind die Kosten für das Tätigwerden der Ausschußmitglieder, die aus der RAK FFM entstammen abgegolten. Das Thüringer Ausschussmitgliedes rechnet seine Tätigkeit mit der RAK Thüringen ab.

## VII.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Frankfurt, den 15. 5. 2006

.....  
Präsident RAK Frankfurt



Erfurt, den 10. 05. 06

.....  
Präsident RAK Thüringen

